

**Katrin Becker**  
Universität du Luxembourg  
and Paris IV-Sorbonne

# VON DER MEHRSPRACHIGKEIT DER EINSPRACHIGKEIT: EIN DOGMATISCH-ANTHROPOLOGISCHER BLICK AUF DIE RELATION MENSCH–RECHT–SPRACHE

---

**Abstract:**

Pierre Legendre zufolge sind Logos und Nomos unlösbar miteinander verbunden: In jedem Sprechakt schwingt die Rede des Rechts, bzw. die Rede einer das Recht garantierenden Instanz mit. Diese diskursiv-emblematisch zu errichtende Referenz der Kultur ist der Garant, der—im Sinne des Lacanschen Spiegelparadigmas—die subjektive wie kulturelle Identitätskonstruktion authentifiziert, zudem als normativ-legitimierende Matrix jenen Repräsentationsmechanismus ins Werk setzt, der die Sinn- und Bildordnung der Sprache und des Rechts auf kulturspezifische Weise inauguriert. Der Artikel widmet sich der Frage, inwieweit das Recht nicht nur als anthropologische, sondern zudem als linguistische Kategorie zu begreifen sein könnte. Mit Blick auf die Diskussionen um die (Un-) Übersetzbarkeit von Literatur wird die Anbindung des Subjekts, und seiner Sprache, an die Kultur und damit das Recht der Kultur in den Fokus gerückt und die Hypothese einer—im Recht begründet liegenden—a priori zu denkenden Mehrsprachigkeit der Einsprachigkeit aufgestellt.

**Keywords:**

Mehrsprachigkeit ♦ Gesetz ♦ Alterität ♦ Identität ♦ Unübersetzbarkeit

---

Jedes Volk spricht seine Zunge des Guten und Bösen:  
die versteht der Nachbar nicht.  
Seine Sprache erfand es sich in Sitten und Rechten.

—Friedrich Nietzsche,  
*Also sprach Zarathustra, Erster Teil*, „Von neuen Götzen“

## I.

„Das Zeichen für Recht ist die Sprache“ (Kirchhof 2004, § 20, Rn 1)—diese vom Verfassungsrechtler Paul Kirchhof im Handbuch für Staatsrecht geäußerte Aussage gibt einen ersten Hinweis auf eine besondere Relation zwischen Recht und Sprache. Dass der so geäußerte Wirkzusammenhang noch vielschichtiger als hier angedeutet ist, behauptet Pierre Legendre mit der Aussage, «... qu'il est dans la nature du langage d'être normatif.» (Legendre 1992, 80) [„es [liege] im Wesen der Sprache, normativ zu sein“ (Legendre 2011a, 94)]—und so scheint es, als ließe sich nicht nur die Sprache als Zeichen des Rechts, sondern zugleich auch das Recht, die Normativität, als Zeichen der Sprache werten.

Nicht nur in psychoanalytischen und sprachphilosophischen Kontexten wird die Auffassung vertreten, dass die Sprache als „treibende Kraft im Dasein des Menschen“ (Oksaar 1988, 86) zu gelten habe—eine These, die vor dem Hintergrund der dargestellten Verflechtung von Recht und Sprache dahingehend zu erweitern wäre, dass Recht *und* Sprache die „treibenden Kräfte im Dasein des Menschen“ sind. Diese Aussage trifft den Kern dessen, was der französische Rechtshistoriker und Psychoanalytiker Pierre Legendre in seinem Werk der dogmatischen Anthropologie geltend macht—einem Theoriekonstrukt, das durch die Kombination aus psychoanalytischen und juristischen Konzepten das Recht zu einer (auch sprachlich wirkenden) anthropologischen Kategorie entwickelt.

Vor dem Hintergrund dieses theoretischen Ansatzes möchte ich im Folgenden der Frage nach dem Verhältnis von Logos, Nomos und Subjekt nachgehen. Es soll untersucht werden, inwiefern das Recht selbst nicht nur als anthropologische, sondern darüber hinaus als linguistische Kategorie zu begreifen sein könnte. Mit Blick auf die Bedeutung

des Rechts, *und* seiner Sprache, für die Kulturfähigkeit des menschlichen Individuums wird somit zu fragen sein, ob aufgrund der Anbindung des Subjekts, *und* seiner Sprache, an die Kultur und damit das Recht der Kultur, nicht das Konzept der Einsprachigkeit, in Frage zu stellen und zugunsten einer—im Recht begründet liegenden—a priori zu denkenden Mehrsprachigkeit der Einsprachigkeit aufzugeben wäre.

So soll zunächst das Verhältnis von Rechts- und Gemeinsprache in den Fokus gerückt und erwogen werden, ob die Rechtssprache als eigenes Sprachsystem, und somit das Verhältnis zwischen Rechts- und Gemeinsprache als Mehrsprachigkeitsverhältnis gewertet werden kann. Mit Blick auf das Verhältnis zwischen den Sprachen, im Sinne der interkulturellen Mehrsprachigkeit, soll in einem zweiten Schritt vor dem Hintergrund dieser innersystemischen Sprachstruktur die Frage nach der Möglichkeit oder Unmöglichkeit von Übersetzung gestellt werden. Dies soll insbesondere am Beispiel der literarischen Übersetzung thematisiert werden, da sich hier die sinnhafte und ästhetische Zugehörigkeit zu einem Sprach- und Kultursystem auf besonders explizite Weise niederschlägt.

## II.

In Anlehnung an die Psychoanalyse Lacans stellt Pierre Legendre (2012, 100) die These auf, das menschliche Individuum werde erst durch den Eintritt in die Sprache und die damit einhergehende Eingliederung in die normative Ordnung zum vollwertigen Subjekt einer Kultur. Die Sprache, die ihm zufolge als « la première des institutions... » (Legendre 1988, 65) [„die wichtigste der Institutionen“] zu gelten hat, konstituiert somit das Kernelement jenes Vorgangs der Menschwerdung, den er mit der dem römischen Recht entlehnten Formel *vitam instituere* überschreibt: das Leben institutionell einzurichten, was für Legendre (2011a, 40) letztlich bedeutet, « ...mettre en œuvre la logique du parler » (Legendre 1992, 27) [„die Logik des Sprechens ins Werk zu setzen“].

Die Ausgangsbasis für diesen Prozess verortet Legendre in dem von Lacan entworfenen Spiegelparadigma, dem zufolge sich im Blick in den Spiegel die für das menschliche Dasein konstitutive Trennung des Individuums von seinem Bild vollzieht, d.h. der kindliche Mensch einen grundlegenden und lebenslang anhaltenden Mangel erfährt. Dieser Mangel wird durch die Einschaltung des elterlichen Dritten ertragbar gemacht, indem dieser jene Distanz „sprachlich überbrückt und dabei von einem Ort aus spricht, der aus der dualistischen eine trianguläre Beziehung macht“ (Hackbarth 2014, 31). Durch den so erfolgenden Eintritt in die Sprache vollzieht sich die von Legendre sogenannte

„zweite Geburt“, d.h. die Institutionalisierung des Individuums: « ...en prononçant le mot, le parlant se reconnaît assujetti à la légalité » (Legendre 1988, 35) [„durch Aussprache des Wortes erkennt sich der Sprechende als der Legalität unterworfenen Subjekt an“ (2012, 63)], einer Legalität, die er als eine Ordnung erkennt, die „ihn und seine Eltern übersteigt“ (Legendre 2010, 23)[« ...qui le dépasse, lui et ses parents » (Legendre 2000, 23)], und in deren institutioneller Struktur er einen ihm spezifisch zugeordneten Platz einnimmt.

Dass in diesem Kontext die Sprache als Institution und „Schauplatz der Norm“ zu werten ist, und in ihrer Struktur der „Identitätskonstruktion im Spiegel“ gleichzusetzen ist, begründet Legendre im Rückgriff auf das Saussure'sche Sprachmodell, indem er die „Produktion sprachlicher Bedeutung“ wie die „Identitätskonstruktion“ als Produkt einer „Kreisbewegung [...] [interpretiert], die nur dank einer konstitutiven Leere funktionieren kann und sowohl eine normative Relation als auch eine Glaubensbeziehung einrichtet [...]“ (Hackbarth 2014, 67). Legitimationsgrundlage dieser normativen Beziehung und Glaubensbeziehung, die kennzeichnendes Merkmal der Sprachordnung ist, ist die sogenannte „Referenz“, die sich als Authentifizierungsinstanz dieser Relation zwischen dem Ich und dem Anderen im Spiegel an eben jenen konstitutiven Platz der Leere setzt. Mit dem Begriff der Referenz bezeichnet Legendre eine Entität, die er durch die Übertragung des Spiegelparadigmas auf die phylogenetische Ebene entwickelt und die letztlich dem monumentalen Subjekt der Gesellschaft als „Hyperspiegel“ dient.

Der Mangel, den der kindliche Mensch im Blick in den Spiegel erfährt und der aus der Alteritätsbedingtheit seiner Identität resultiert, liegt Legendre zufolge dementsprechend auch der Identität des kulturellen Subjekts zugrunde und muss—wie im Individualfall—durch eine sprachliche und figurative Intervention seitens der Kultur ertragbar gemacht werden—und zwar durch die Errichtung jener fiktiven Entität, der Referenz. Indem sie mit Hilfe ästhetischer und sprachlicher Mittel die Referenz, den legitimatorischen Bezugspunkt ihres eigenen Daseins, errichtet, vermag es die Kultur, ihre Identität zu konstituieren und sie metaphysisch zu authentifizieren. Durch den Einsatz der Ästhetik macht sie zum einen die Alteritätsdimension (Legendre 2012, 514 [1988, 408]) der kulturellen Identität – in Gestalt der Referenz—sichtbar; zum anderen errichtet sie durch das Sprechen „im Namen von“ den kulturspezifischen Diskurs der Referenz, der den im Blick in den Spiegel aufscheinenden „leeren Platz“ (Legendre 2012, 48 [1988, 20]) wie eine „Sprachmauer“ [« mur du langage »] (Legendre 2011a, 193 [1994, 148]) umzäunt. Jedes System, so Legendre, deklariere durch die Einrichtung jenes „dritte[n] Ort[es] des

Diskurses“, der ihm zufolge letztlich in die „Dimension des Fantastischen“ (192 [147]) zu rechnen ist, « ...son mode d'attache au langage... » (Legendre 1988, 408) [„seine [eigene] Art der Bindung an die Sprache“ (Legendre 2012, 514)].

Die Referenz begründet und authentifiziert somit durch ihren Diskurs die der Sprache inhärente normative Ordnung und wird so zum „Begründer der Montagen der Normativität in jeder Gesellschaft“ (Legendre 2012, 245) [« ...fondateur des montages de la normativité en toute société » (Legendre 1988, 186)]. Mit ihrer Rede des Rechts, die am Platz der strukturellen Leere artikuliert wird, legitimiert sie so zugleich das fundamentale Verbot bzw. das Gebot der Trennung, dem jedes Subjekt mit dem Eintritt in das Spiegelparadigma unterliegt und der durch das „Fallbeil“ [«couperet»] (Legendre 1988, 9) der Sprache des Rechts seine Wirksamkeit und Legitimation, und dadurch seine Erträglichkeit, erlangt.

Hier ist nun also die Rede von der „Sprache des Rechts,“ die Sprache wird als „Schauplatz von Norm“ (Schütz 2012, 179) bezeichnet, als Träger des Verbots. Vor dem Hintergrund der hier dargestellten Funktion der Sprache in der Konstitution von Identität und Normativität soll nun an dieser Stelle dem Unterschied zwischen Gemein- und Rechtssprache nachgegangen werden, um zu prüfen, ob dementsprechend auch im Kontext der Hypothese von der sprachlichen Bedingtheit der Subjektkonstitution, d.h. in der Perspektive der dogmatischen Anthropologie, verschiedene Sprachdimensionen anzunehmen sind.

### III.

Grundsätzlich ist im allgemeinen Sprachgebrauch, wenn die Sprache als Träger des Verbots und der Normativität bezeichnet wird, von der Rechtssprache bzw. Normsprache die Rede. Worin besteht jedoch der Unterschied zwischen Rechts- und Gemeinsprache im Einzelnen?

Einer gängigen Definition zufolge ist die Rechtssprache „die Fachsprache des Rechtslebens, die Berufssprache der Juristen“ (Dickel/Speer 1979, 32).<sup>1</sup> Aufgrund ihres den Fachbereich übersteigenden Adressatenkreises (cf. Messer 2012, 79ff.), der aus ihrem alles und jeden umfassenden Geltungsanspruch (cf. Dickel/Speer 1979, 34) resultiert, gilt die Rechtssprache dabei unter den Fachsprachen als „diejenige [...], deren Verbindung zur Gemeinsprache am engsten ist“ (Dickel/Speer 1979, l.c.). Trotz einer solchen Verbindung werden in den fachbezogenen Diskussionen das zunehmende

Auseinanderklaffen von Gemein- und Rechtssprache und die daraus erwachsende Unverständlichkeit Letzterer moniert. Als mögliche Ursache wird dabei im Wesentlichen die Ambivalenz der an die Rechtssprache gestellten Ansprüche genannt, die zum Zwecke ihrer Effizienz sowie zur Vorbeugung von Willkür sowohl ein „hohes Maß an Bestimmtheit“ (Messer 2012, 46), als auch angesichts der langfristigen Geltungsdauer eine gewisse „Offenheit für den zeitlich bedingten [Begriffs]wandel“ (48f.) zu gewährleisten habe. Der diesen Ansprüchen Rechnung tragende Grundsatz „lex iubeat, non doceat, nach dem Gesetzestexte keine erläuternden Passagen enthalten sollen“ (Messer 2012, 23), erfordere somit eine umfassende Auslegungspraxis, die beauftragt ist, den ursprünglichen Textsinn bzw. den Willen des Gesetzgebers zu ermitteln—eine Aufgabe, die aufgrund der „institutionalisierte[n] Urheberschaft“ (Messer 2012, 37) des Normtextes nur schwer auf eindeutige Weise zu erfüllen sei. Dementsprechend seien nicht nur die Normtexte selbst, sondern auch die Auslegungsschriften von einer Schwerverständlichkeit gekennzeichnet, die sich in einer „häufig stark [von oder aus der Gemeinsprache bekannten] abweichenden ‘technischen‘ Wortverwendung,, (Messer 2012, 46) niederschläge.

Diesen pragmatischen Erklärungsansatz beiseitelassend wird andernorts die These vertreten, jene Opazität der Rechtssprache werde bewusst kreiert. So heißt es bspw. bei Hans Magnus Enzensberger, „Die Unverständlichkeit des Rechts ist [...] kein Fehler, der sich beheben ließe, sie ist beabsichtigt,“ (Enzensberger 2004, 83)—eine Absicht, die dem Herrschaftsanspruch der „Ministerialbürokratien, Parlamentsausschüsse, Richter, Staatsanwaltschaften und Advokatur“ zuzuschreiben sei, welche „ein Interesse daran teil[t]en, dass die Sphäre des Rechts ein Arkanum bleibt“ (Enzensberger 2004, l.c.). Nicht nur die hier implizierte These, die „Unverständlichkeit [gehöre] zum Nimbus des Gesetzes“ (Enzensberger 2004, l.c.), sondern auch die zuvor auf den Plan gerufene „idealisierte Vorstellung des Gesetzgebers“ (Messer 2012, 37) als Urheber des Normtextes führt uns zurück zum dogmatisch-anthropologischen Ansatz und dessen These von dem in einer Fiktion wurzelnden Recht.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten möchte ich somit im Folgenden einen Blick auf die Schwerverständlichkeit der Rechtssprache aus Sicht der dogmatischen Anthropologie werfen. Dabei wird zu fragen sein, inwieweit in dieser Perspektive die Differenzierung in Gemein- und Rechtssprache anwendbar ist und wie die Schwerverständlichkeit der Rechtssprache im Hinblick auf den eingangs angesprochenen Identitätskonstitutionsprozess zu werten ist.

#### IV.

Wie bereits dargestellt, bildet Legendre zufolge die Sprache das Medium, in dem sich Referenz und Individuum insofern begegnen, als das Individuum durch den Spracherwerb als nunmehr institutionalisiertes Subjekt eintritt in die in der Referenz begründet liegende Normativitätsordnung, d.h. es wird zum Kind der Referenz. Die soeben angesprochene „idealisierte Vorstellung“ eines Gesetzgebers entspricht eben jener von Legendre als monumentales Subjekt bezeichneten Entität, die jede Gesellschaft zu errichten hat, um *im Namen von* sprechen zu können und so die Legalitätseffekte zu zeitigen, d.h. das Vernunftprinzip gelten lassen zu können.

Stellt man also nun erneut die Frage nach der Verbotsträgerschaft der Sprache bei Legendre, so wird deutlich, dass sich Sprache und Recht in der legendreschen Denkweise weder voneinander, noch vom Begriff der Referenz lösen lassen. So führt Legendre aus:

...Dès lors, la normativité doit être comprise comme un effet, l'autorité comme un emprunt à l'autorité des fondements, et celle-ci comme la résultante de la loi du langage, fonctionnellement mise en scène dans une société par la place du Tiers. En traduction institutionnelle, cela nous donne : l'Interdit, au sens anthropologique général, est le discours d'interposition entre la place du Tiers fondateur et la place du sujet parlant (en termes juridiques latins : la personne) ; ce discours produit ses effets de droit en représentation du Tiers social, c'est-à-dire dans une chaîne causale, toujours rapportable au principe du Tiers fondateur. (Legendre 1992, 31)

[I]n der Normativität [muss] ein Effekt gesehen werden, in der Autorität eine Anleihe bei der Autorität der Fundamente, und in dieser wiederum die Folge des Gesetzes der Sprache, das zweckmäßig in einer Gesellschaft durch den Platz des Dritten in Szene gesetzt wird. Übersetzen wir ins Institutionelle: Das Verbot, im allgemeinen anthropologischen Sinne, ist der Diskurs, der sich zwischen den Platz des gründenden Dritten und den Platz des sprechenden Subjekts (mit dem lateinischen juristischen Ausdruck: die Person) schiebt; diese Rede erzeugt ihre Rechtswirkungen als Repräsentation des gesellschaftlichen Dritten, d. h. in einer Kausalkette, die immer auf das Prinzip des begründenden Dritten beziehbar bleibt. (Legendre 2011a, 45)

Der Ursprung jeden rechtlichen Diskurses liegt somit in jener—wie zuvor dargelegt, letztlich im Bereich des Fantastischen zu verortenden—Referenz, die „als Garant dessen inszeniert wird, was für die Subjekte und Individuen Gesetzeskraft besitzt“ (Legendre

2012, 26) [« ...en tant que garant de ce qui fait loi pour les individus-sujets... » (Legendre 1988, xii)], sowie als Garant des gesamten normativen Systems.

Um die Wirksamkeit des normativen Systems zu gewährleisten, bedarf es Legendre zufolge der Vermittlung durch ästhetische und sprachliche Mittel—eine Aufgabe, mit der die Juristen—in Legendres Worten gesprochen, die Interpreten—betraut sind. Ihm zufolge sind diese beauftragt, „das Gesetz zu sprechen“, d.h. « ...faire parler la Référence. En d'autres termes: faire en sorte que surgisse, pour produire les effets de droit sur la scène sociale, l'Auteur des lois » (1988, 314) [„die Referenz zum Reden zu bringen. Mit anderen Worten: dafür zu sorgen, dass der Urheber der Gesetze in Erscheinung tritt, um die Rechtswirkungen auf der sozialen Bühne zu zeitigen“ (Legendre 2011a, 400)]. Die Aufgabe der Juristen ist somit im Wesentlichen „ein sprachlicher Verkehr mit einem Gründungsort“ (2011a, 298) [« ...un trafic de discours avec un lieu fondateur. » (1992, 246)], „ein Kommen und Gehen, zum mythischen Ort der Fundamente und zurück, der *mythisch* heißt genau deswegen, weil das Nicht-Darstellbare den Status des Wortes erhalten hat“ (2011a, l.c.) [« ...un va-et-vient avec le lieu mythique des fondements, mythique parce que précisément l'irreprésentable a pris statut de parole » (1988, l.c)].

Angesichts der Nähe der Juristen zur Referenz, zu jenem mythischen Wort des Undarstellbaren, scheint der Ausspruch Enzensbergers „Die Unverständlichkeit gehört zum Nimbus des Rechts“ in ein anderes Licht gerückt, die Unverständlichkeit der juristischen Rede durch ihren Ursprungsort neue Nachvollziehbarkeit zu erlangen. Dass diese auch in der dogmatisch-anthropologischen Perspektive gar auf gewisse Weise—und somit ganz im Sinne Enzensbergers—gewollt bzw. notwendig ist, wird anhand der Ausführungen Legendres zu den Rechtsverfahren und der dort verwendeten Prozesssprache deutlich. Legendre zufolge erfüllt der Rechtsprozess in erster Linie einen rituellen Zweck, indem die begangene Tat sprachlich reproduziert und so „in die Rede der Referenz“, der Täter somit „in die genealogische Rede der Schuld“ eingezeichnet wird (Legendre 2011c, 176) [« ...le droit inscrit le meurtre dans le discours de la Référence en lui donnant statut d'acte illégal notifié à son auteur comme tel, il inscrit aussi le meurtrier dans le discours généalogique de la dette... » (Legendre 1989, 161)]. Indem der Richter „als Interpret und Garant der souveränen Referenz [...] deren fundamentale Attribute ausspielt: „Gesetz und Vernunft“ (Legendre 2011c, 58) [« ...le personnage du juge dans sa fonction d'interprète garant de la Référence souveraine [fait] jouer de celle-ci les deux attributs fondamentaux : la Loi et la Raison. » (1989, 54)], trenne er den Täter gewissermaßen „von seinem Verbrechen“ (2011c, 176) [« ...le juge

vient séparer l'assassin de son crime » (1989, 161)], und schaffe durch seine Rede den rituellen Raum des Rechts, jenen „Raum der Übertragung“, „in dem [...] sich [das Subjekt] als menschliches Subjekt sehen und hören kann, als Subjekt, das de jure gespalten ist, das heißt gespalten im Namen eines Gesetzes, das über das Subjekt hinausgeht“ (2011c, 113) [« ...un espace de transfert où il puisse se voir et s'entendre comme sujet humain divisé sous une loi qui le dépasse » (ibid. 104)]. Dieser Trennungsprozess wird gewährleistet durch eine besondere Form des Sprechens, und zwar das „gegründete Sprechen,“ d.h. ein Sprechen, das auf „den nicht juristischen Schauplatz des Rechts“ (2011c, 76) [« ...la scène non juridique du droit » (1989, 69)] verweist.

Zieht man nun erneut den Vorgang des Spiegelparadigmas, sowie die eingangs erwähnte Gleichsetzung zwischen der normativen Sprach- und Identitätsrelation hinzu, so scheinen also auch in der dogmatischen Anthropologie zwei Ebenen der Sprache auf, die sich als Gemein- und Rechtssprache bezeichnen lassen könnten. Durch die Tätigkeit der Juristen, durch ihre sprachliche Vermittlung der Referenz, wird gewissermaßen auf juristisch-institutioneller Ebene der spiegelparadigmatische Vorgang wiederholt—wir erinnern uns: Im Moment des Blicks in den Spiegel gewährleisten die Eltern durch ihre sprachliche Intervention die Spaltung zwischen Individuum und Bild und ermöglichen dem Kind so den Eintritt in die sprachliche und somit institutionelle Ordnung. Im Rahmen der hier aufgeworfenen Fragestellung wäre diese sprachliche Vermittlungsarbeit als Teil der Gemeinsprache zu werten, die das Verbot der Verschmelzung mit dem Bild, d.h. das Trennungsgebot, in sich trägt. Die der so geschaffenen normativen Relation zwischen Bild und Ich zugrundeliegende Leere wird dabei bereits—im Rahmen der zweiten Geburt—mit dem Bild der Referenz besetzt. Genau hier setzt die—ebenfalls sprachlich strukturierte—Arbeit der Juristen an, die tätig werden, wenn die Trennung oder die Unterwerfung unter die Referenz in Frage gestellt wird. Sie bekräftigen den Imperativ der Trennung im Namen der Referenz bzw. die Wirksamkeit der Referenz, indem sie in ihrem Namen reden, die Referenz zum Sprechen bringen, und sie so rituell, sprachlich und emblematisch in Szene setzen.

Während die erste Ebene, jene der Gemeinsprache, die die normative Trennungsrelation instituiert, notwendig auf Verständlichkeit basiert, um wirksam und für das Individuum zugänglich zu sein, erlaubt oder gar fordert die zweite Ebene, jene (gegründete) Rede des Rechts, eine gewisse Opazität, ganz im Sinne der mythisch-rituellen und emblematisch-normativen Funktion der das einzelne Subjekt übersteigenden Ordnung der Referenz.

Während somit auf der ersten Ebene die normative Struktur der Sprache für den Trennungsvorgang maßgeblich ist, gewährleistet auf der zweiten Ebene die sprachliche Strukturiertheit der Normativität die Wirksamkeit des Rechts, d.h. die legitimierte Existenz der kulturellen Referenz, und damit die Aufrechterhaltung der Trennung bzw. der Alteritätsdimension auf kultureller Ebene. Verknüpfungspunkt zwischen diesen beiden unterschiedlich gewichteten Verflechtungen von Sprache und Recht im Sinne der dogmatischen Anthropologie ist dementsprechend das Verbot, das, so Legendre, «...structuré comme discours des images fondatrices du sujet en même temps qu'il fonde l'ordre normatif et la médiation des interprètes, dans un système social d'échanges par nature historique » (1992, 286) [„als Diskurs der Gründungsbilder des Subjekts strukturiert ist, während es zugleich die normative Ordnung und die Vermittlung der Interpreten begründet, in einem gesellschaftlichen, seiner Natur nach historischen Austauschsystem.“ (2011a, 346)] Es sind somit die Juristen, d.h. die Interpreten, in der rechtssprachlichen Handhabung des Verbots, die zwischen diesen „zwei getrennten Diskursen mit dissonanten Passagen“ (Legendre 2012, 389) [«...deux discours disjoints, aux passages dissonants» (Legendre 1988, 305)]<sup>2</sup> zu vermitteln haben; deren Aufgabe es nicht allein ist, den Gründungsmythos (Legendre 2011d, 102)<sup>3</sup> sprachlich nachzuzeichnen und somit letztlich zu konstituieren, sondern zudem durch die Herausbildung einer Kasuistik “bis zum Subjekt [hinabzusteigen]“ (Legendre 2005, 107) [«...le sujet lui-même, jusqu'où il faut descendre»], um dem Recht seine ihm Unterworfenen zuzuerkennen (cf. Legendre 2005, 106).

## V.

Mit Blick auf die Identitätskonstitution wird somit deutlich, dass zwei Sprachordnungen auf das Subjekt einwirken, die aufgrund ihrer unterschiedlichen Funktion und Wirkrichtung notwendig „auseinanderklaffen“ müssen. Dass die Frage, ob es sich bei Gemein- und Rechtssprache demgemäß um zwei eigenständige Sprachen handelt, den Kern der Angelegenheit nicht trifft, wird deutlich, wenn man die Bußmann'sche Definition von Sprache hinzuzieht, der zufolge die Sprache ein „historischer Entwicklung unterworfenen Mittel zum Ausdruck bzw. Austausch von Gedanken, Vorstellungen, Erkenntnissen und Informationen, sowie zur Fixierung und Tradierung von Erfahrung und Wissen“ (Bußmann 1983, 475) ist.

Die Rechtssprache im dogmatisch-anthropologischen Sinne lässt sich unter diese Definition erst gar nicht subsumieren, ist sie doch vielmehr der *zeitlose* Ursprung eben

jener Erkenntnisse, Erfahrungen und Wissensschätze, letztlich Inhalt und Medium zugleich; in Heideggers Worten:

Die Sprache ist: Sprache. Die Sprache spricht. Wenn wir uns in den Abgrund, den dieser Satz nennt, fallen lassen, stürzen wir nicht ins Leere. Wir fallen *in die Höhe*. Deren Hoheit öffnet eine Tiefe. Beide durchmessen eine *Ortschaft* in der wir heimisch werden möchten, um den Aufenthalt für das Wesen des Menschen zu finden. (Heidegger 1985, 11)

Aus Sicht Legendres ist es genau die Rechtssprache, die ihren Ursprung in eben jener Höhe findet, die eine Tiefe öffnet; die an eben jenem Abgrund der menschlichen Existenz artikuliert wird—und zwar von der Referenz, die durch den Diskurs des Rechts den Ort schafft, an dem sich der Mensch durch den Eintritt in die Sprache heimisch fühlen kann, durch die Aneignung des Logos, der den Nomos, die kulturspezifisch normative Ordnung, in sich trägt—und diese zugleich in den Menschen verlagert. Als normativ-legitimatorische Matrix hinter der Gemeinsprache ist die Rechtssprache das Medium einer somit letztlich vertikalen Kommunikation, sie vermittelt zwischen der Referenz und dem Rechtssubjekt; als zeitlose bindet sie den Menschen, noch bevor sich dieser durch den Gebrauch der Sprache selbst binden kann, und verortet den logos-begabten Menschen in einem bestimmten Nomos-Kontext. Und so schwingt in jedem gemeinsprachlichen Sprechakt eben jene Rede des großen Anderen mit, jene rituell-emblematische Rede, die in Rechtsprozessen oder rechtssprachlichen Kontexten explizit erinnert und zu Gehör gebracht wird.

So wie die Identität des einzelnen Subjekts—über den sozialen Spiegel—letztlich im Antlitz des großen Anderen begründet liegt, so erhält die Gemeinsprache Sinn und Struktur durch ihre Anbindung an die Rede des Rechts, d.h. die Rede der Referenz. Anders gesagt: So wie die Identität alteritätsbedingt ist, wird auch die Sinnstruktur des gemeinen Sprechens allein durch die ‚Mitsprache‘ des großen Anderen gewährleistet—und das Sprechen des Einzelnen erweist sich letztlich als mehrsprachig.

Im Nachfolgenden möchte ich nun die Konsequenzen einer solchen innerkulturellen Mehrsprachigkeit auf das Verhältnis zwischen den Sprachen betrachten—d.h. der Möglichkeit einer Übersetzung zwischen den Kulturen, und zwar mit besonderem Fokus auf den literarischen Text als sprachlichen Ort, an dem die Anbindung an die metaphysische Referenz besonders deutlich wird.

## VI.

Insofern als die juridische Rede, so haben wir gesehen, nicht nur das Subjekt in die Rede der Referenz einschreibt, sondern zugleich den Gründungsmythos nachzeichnet, d.h. an der Errichtung der Gestalt der Referenz, des kulturellen Spiegelbilds, mitwirkt, wird deutlich, dass neben der linguistischen auch die ästhetisch-figurative Dimension eine maßgebliche—und mit der Sprache unlösbar verflochtene—Rolle in der Identitätskonstitution von Kultur und Subjekt spielt.

Während Legendre zum einen, wie dargelegt, auf den Rechtsprozess als Ort, an dem die Existenz der zweiten Sprachordnung spürbar wird, verweist, spielt für ihn darüber hinaus die Kunst eine entscheidende Rolle in der Gewährwerdung der metaphysischen Legitimierung von Subjekt und Kultur. Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass Legendre das Recht, die Rechtskunst, selbst als Kunst im eigentlichen Sinne—gemäß der Definition in den Digesten „ius est ars boni et aequi“ (Legendre 2012, 133)<sup>4</sup>—definiert. Beim Interpretationsauftrag der Juristen gehe es in ihrer sprachlichen Vermittlungsarbeit zugleich darum, « ...institue[r] la communication des images, qui commande à la représentation des fondements de l'identité » (Legendre 1992, 153) [„die Kommunikation der Bilder zu *instituierten*, die die Repräsentation der Fundamente der Identität beherrscht“ (Legendre 2011a, 183)]. Die Kultur ist als „Theater der Anbindung [zu begreifen], [als] Ausgabe der Maske, Rolle oder Identität, die das Individuum an das Gesetz bindet“ (Goodrich 1990, 263) [„...the theatre of attachment, an issue of the mask or role or identity that will bind the individual to law...“], und es ist das Recht, wie Legendre mit Blick auf die wörtlich-lateinische Übersetzung der Formel *de iure personam* (1988, 225) als „vom Recht der Masken“ (Legendre 2012, 295)<sup>5</sup> erläutert, das jene Masken entwirft, d.h. die „Gründungsbilder der Subjektivität“ (Goodrich 1990, 263) handhabt. „Die Aufgabe des Interpreten, des Juristen, war und ist es, die Wahrheit sichtbar zu machen [und] [...] den Grund zu zeigen, ein Bild dessen bereitzustellen, was selbst nicht sichtbar sein könnte“ (Goodrich 2006, 25) [„The function of the interpreter, the lawyer, was and is that of making the truth visible. [...] to show the cause, to provide an image of what could not itself be seen.“]. Den Juristen obliegt somit die „Konstruktion eines Spiegelbilds, eines Porträts oder Bildzeichens, das das Antlitz des Rechts in menschlicher Gestalt darstellt“ (Goodrich 1990, 289) [„...the construction of a mirror image, a portrait or an icon that will represent the figure of the law in human form“].

Doch auch die Kunst im engen Sinne spielt Legendre zufolge eine entscheidende Rolle mit Blick auf die Greifbarmachung der Triangularität der menschlichen Existenz. „Jede Gesellschaft“, so führt er aus, setze „über das, was wir ihre *Kunst* nennen einen

strukturellen Zwang ins Werk [...], *das Unsprechbare gelten zu lassen*, anders gesagt auf den poetischen Trumpf zu setzen, damit das Leben stattfindet“ (2012, 132ff.). [« ...toute société met en œuvre, à travers ce que nous appelons son art, [...] une contrainte structurale, celle de laisser passer l'imparlable, autrement dit de miser sur l'atout poétique pour que la vie ait lieu. » (1988, 92)]. Dementsprechend sind es Legendre zufolge in der Moderne gerade die Künstler, die in ihren „poetischen Zelebrierungen der Referenz“ (2012, 495) [«... les célébrations poétiques de la Référence » (1988, 394)] „instinktiv“ die Natur des Urgrundes der kulturellen Identität erspüren und ihn in ihren Werken zur Sprache bzw. bildlich zum Ausdruck bringen können. Sie üben die mythologische Funktion aus, „indem sie an unsere unsprechbaren Bindungen“ erinnern, „jene Fäden der Fiktion [...], mit Hilfe derer die Institutionen aufrecht stehen“ (2012, 177) [«...en rappelant nos attaches imparlables, ces ficelles de fiction [...] par lesquelles les institutions tiennent debout» (1988, 124)]. In der Kunst, d.h. poetisch-literarischen oder figurativen Konstruktionen, wie in den Rechtsritualen scheint somit auf, was in der gemeinsprachlichen Kommunikation in der Regel im Verborgenen bleibt: die identitätskonstitutive Anbindung der Kultur und ihrer Subjekte an eine metaphysisch gesetzte Bild- und Normativitätsordnung, die sich in jeder figurativen oder sprachlichen Handlung niederschlägt.

« *Personne ne rêve à la place d'un autre* » (Legendre 2009, 241)—so lautet demgemäß Legendres Antwort auf die Frage nach Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Kultursystemen, die für ihn aus einer strukturellen Analogie zwischen dem individuellen Unbewussten und dem Ursprungsort der Referenz resultiert. Unter Verweis auf die „unverletzable Autonomie des Träumers“ (Legendre 2009, l.c.) [«...l'autonomie inviolable du rêveur» (1988, l.c.)] betont er die Un austauschbarkeit der Normativität, des Gründungsdiskurses, „als Diskurs über den universellen Grund, die universelle Vernunft“ (2012, 242) [«...en tant que discours sur la Raison universelle» (Legendre 1988, 183)], der die Voraussetzung für die Konstitution der alteritätsbedingten Identität auf kultureller Ebene schafft. Explizit bezieht er diese „Einsamkeit“ (2012, 132 [91]) nicht auf das „Subjekt-Individuum“ (2009, 241) und macht dementsprechend die Unmöglichkeit einer Kommunikation zwischen verschiedenen Kulturkontexten, d.h. repräsentationslogischen Systemen, allein für den politisch-administrativen Transfer geltend, da hier „zugleich stets ein Bezug zur Legitimität und zu den Transgressionseinsätzen feilgeboten“ (2012, 322 ff.) [«...aussi un rapport à la légitimité et aux enjeux de transgression qui, si j'ose dire, est fourgué à l'occasion de ce transfert politico-administratif» (Legendre 1988,

248)] würde, d.h. ein Bezug zur mythologischen Dimension der Referenz und des durch sie gesetzten Bildfundus.<sup>6</sup>

Blickt man hingegen auf die von ihm vorausgesetzte Analogie zwischen Kultur und Subjekt, als auch auf die notwendige Einbettung des Subjekts in die Referenz, d.h. seine Anbindung an die von dieser gesetzte Sprach-, Normativitäts- und Bildordnung, so muss in der Konsequenz das durch den Gründungsdiskurs errichtete « le principe de la frontière entre les discours » [„Prinzip der Grenze zwischen den Diskursen“ (Legendre 2009, 241)] unweigerlich auch für das Subjekt bzw. den individuellen Sprachakt gelten. Sinngemäß heißt es dazu bei Schleiermacher:

Jeder Mensch ist [...] in der Gewalt der Sprache, die er redet; er und sein ganzes Denken ist Erzeugniß derselben. Er kann nichts mit völliger Bestimmtheit denken, was außerhalb der Grenzen derselben läge; die Gestalt seiner Begriffe, die Art und die Grenzen ihrer Verknüpfbarkeit ist ihm vorgezeichnet durch die Sprache, in der er geboren und erzogen ist, Verstand und Fantasie sind durch sie gebunden. (1973, 60)

Zwar ohne den Gebrauch psychoanalytischer Begrifflichkeiten im Sinne Legendres, wie der Rede vom großen Anderen, wird auch bei Schleiermacher die Verflechtung der individuellen Sprache in einen Sinn- und Bildkontext für die Unmöglichkeit einer sprachlichen Grenzüberschreitung herangezogen.

Dass die Unübersetzbarkeit der gesellschaftlichen Rede, d.h. der Rechtskonzepte, im Sinne Legendres auch für individuelle Sprachakte zu gelten hat, macht darüber hinaus der Rechtskomparatist Legrand im Rahmen eines Vergleichs zwischen Rechtstransfer und literarischer Übersetzung deutlich: Ihm zufolge sind beide aufgrund der ihnen inhärenten Umsiedlung von Worten in den Kontext einer „anderen Rationalität und einer anderen Moral“ (Legrand 2005, 36)<sup>7</sup> zum Scheitern verurteilt.

Aus der dargelegten Verflechtung von Recht, Ästhetik und Sprache scheint somit zunächst grundsätzlich Unübersetzbarkeit zu resultieren, als Ergebnis der Triangularität der menschlichen Existenz, d.h. der Anbindung des Menschen und seiner Sprache an eine metaphysische kulturelle Instanz, die durch das Setzen einer bestimmten Bild-, Sprach- und Normativitätsordnung das Prinzip der Grenze zwischen den Kulturdiskursen instauriert. Gerade literarischen Texten, die, folgt man Legendre, als „Zelebrierung der Referenz,“ (Legendre 2012, 495) d.h. des Schauplatzes der Gründungsbilder und des

Gründungsdiskurses einer Kultur, zu gelten hätten, eignete dann notwendig eine Unübersetzbarkeit, die einem jeden Originaltext a priori inhärent wäre.

Vor diesem Hintergrund möchte ich nun jedoch weitergehen und die Frage stellen, ob nicht gerade aus der Erkenntnis jener Unübersetzbarkeit und ihrer Ursachen, d.h. der Referenzgebundenheit, sowie ihrer Konsequenzen, nämlich der Unmöglichkeit des Dialogs zwischen den Kulturen, zugleich eine Pflicht zur Übersetzung resultieren könnte.

### VIII.

Folgen wir der Logik Legendres, so ist jeder Sprachakt—vertikal betrachtet—mehrsprachig: In jedem Sprechen, in jedem Text schwingt die Rede des Rechts mit. Bei der Betrachtung der horizontalen Sprachrelationen, d.h. der Relation zwischen verschiedenen Sprachen, scheint nun, wie dargestellt, jene vertikale Mehrsprachigkeit notwendig als Ursache der Unübersetzbarkeit auf. Jedes Wort ist in seiner Sinnstruktur im Diskurs der Referenz verhaftet, d.h. einer kulturspezifisch normierten „Art des Meinens“, die dafür sorgt, „daß [Wörter] nicht vertauschbar sind, ja sich letzten Endes auszuschließen streben“ (Benjamin 1991, 14). An dieser Stelle möchte ich jedoch Benjamin folgen und „die Übersetzbarkeit sprachlicher Gebilde auch dann erwägen, wenn diese [wie für Legendre] für die Menschen unübersetzbar wären“ (Benjamin 1991, 10).

Betrachtet man vor dem Hintergrund des Gesagten den Akt der Übersetzung, so muss sich dieser zunächst aufgrund eben jener Einbettung eines jeden Wortes in eine metaphysisch legitimierte Normativitätsstruktur, den kulturspezifischen Kontext des Meinens, notwendig als ein „Akt der Gewalt“ (Legrand 2005, 39) erweisen—insofern als dieser die gewaltsame Herauslösung aus der originären und Wiedereingliederung in eine fremde Sinnstruktur voraussetzt, im Zuge derer nicht nur der Originaltext einer Wandlung unterliegt, sondern sein Import zudem „Veränderungen in der Gastsprache und Gastkultur selbst“ nach sich zieht [„But the peregrine text is not alone in undergoing change, for its import enjoins alterations within the host language and host culture themselves.“ (Legrand 2005, 30)]. Aus diesem Grund sei, so erläutert Legrand, „dem Akt der literarischen Übersetzung das Scheitern inhärent.“ [„...failure inheres to the act of literary translation...“ (Legrand 2005, 39)].

Aber, so zeigt der Rechtskomparatist Legrand mit Verweis auf Schleiermacher auf, „But the failure is not complete, for translation inscribes alterity at the heart of identity through

the new forms it creates ‚in the ductile matter of language‘.“ (Legrand 2005, l.c.—mit Verweis auf Schleiermacher 1973, 60) [„[D]as Scheitern ist insofern nicht vollständig, als die Übersetzung dem Kern der Identität die Alterität einschreibt, durch die neuen Formen, die sie ‚in dem bildsamem Stoff der Sprache‘ erschafft“]. Das Konzept der Alterität, das Legendre ja als maßgebliche Voraussetzung für die authentifizierte Konstitution der Identität des Subjekts wie der Kultur geltend macht—und zwar sowohl in der Beziehung zum Anderen im Spiegel als auch in der Relation zum großen Anderen der Kultur, d.h. der Referenz—, wird durch Legrand hier somit auch für die Relation zwischen den Sprachen geltend gemacht—eine Relation, die ich vor dem Hintergrund der legendreschen Perspektive und mit Hilfe Benjamins ebenfalls triangulär, d.h. unter Einbeziehung einer dritten Dimension, zu denken versuchen möchte.

Legrand zufolge erzeugt die literarische Übersetzung als Akt des Scheiterns und der Gewalt „...literary translation gives birth to the ‚untranslatability‘ of language and the idea of a ‚remainder‘“ (Legrand 2005, 37ff.) [„die ‚Unübersetzbarkeit‘ von Sprache und die Vorstellung von einem Rest“]—und zwar einem unabgeholten Rest, der auf jenen Abstand verweist, der sich im Moment des Übergangs eines Wortes oder Gesetzes von einer in die andere Sinn- und Referenzstruktur zwischen den Sprachen auftut. Diese Distanz ist es, die Arthur Goldschmidt als die Ursache für das „Unheimliche“ des Übersetzens bezeichnet:

...die Leere zwischen den Sprachen, die genau zu beschreibende, vielsagende ‚Stelle‘, an der das Deutsche sich nicht ins Französische übertragen lässt, die Zone der Berührung zwischen den Sprachen also, wo der ‚Keim‘ der Sprache sitzt—das Unheimliche ist genau das, was im Intervall zwischen den *Sprachkörpern* sichtbar wird. (Goldschmidt 2008, 221)<sup>8</sup>

Der Rest, den Goldschmidt „unheimlich“ nennt, erlangt bei Benjamin wiederum den Charakter des Messianischen, als Verweis auf die reine Sprache, die im „innersten Verhältnis der Sprachen zueinander“ (Benjamin 1991, 2) spürbar wird. Die Übersetzung impliziert ein Versprechen auf „eine ursprünglichere und beinahe erhabene Sprache“ [“une langue ou un langage plus originares et comme sublimes“ (Derrida 1998, 227)] bzw., im Sinne Hannah Arendts, weist auf „Dimensionen vom ‚wahren Wesen‘ des Benannten [hin], die in der Muttersprache unbenannt und damit unerkant bleiben“ (Ludz 2011, 13).

Gleich, ob man diesen Bereich mit Goldschmidt als „das Unheimliche“ oder mit Benjamin als „den vorbestimmten, versagten Versöhnungs- und Erfüllungsbereich der Sprachen“ (Benjamin 1991, 15) bezeichnet: Meines Erachtens ist dieser Bereich derjenige, aus dem sich neben dem Recht auf Unübersetzbarkeit zugleich die Pflicht zur Übersetzung ableitet: In diesem Schwellenbereich, jenem Ort, an dem die Übersetzung das Original hinter sich lässt und es in die Intention der anderen Sprache entlässt, „von der aus in ihr das Echo des Originals erweckt wird“ (Benjamin 1991, l.c.), scheint der Abgrund auf, der Rand der „leeren Bühne, *die von Worten bevölkert ist*“ (Legendre 2011b, 17)—letztlich das Nichts hinter dem Trompe-l’oeil, auf dem die Kultur, d.h. die Sprache, das Recht und schließlich die institutionalisierte Identität von Subjekt und Kultur basiert. Aber im Benjaminschen Sinne der Schwelle, „hinter der uns die Ewigkeit und der Rausch erwarten“ (Benjamin 1977, 319f), ist dieses Erspüren des Abgrunds im Moment der Übersetzung nicht unerträglich, denn es geht einher mit der schemenhaften Erfahrung anderer Versionen des Trompe-l’oeil, d.h. anderer Konstruktionen von Identität, Sinn und Normativität—einer Erfahrung, die, im Sinne Arendts gesprochen, den „produktiven Anreiz [schafft], das eigene Sprachverständnis—und damit auch das Weltverständnis—zu hinterfragen“ (Pavlik 2013).

Der Mensch unterliegt dem Imperativ der Interpretation, so Legendre—der Interpretation, im Rahmen derer die durch die Sprache erzeugte Kluft zwischen Subjekt und Welt mit der normativen Struktur des Dritten besetzt, d.h. die Negativität des menschlichen Lebens in die Inszenierung eines normativ gesetzten Lebensgrundes übertragen bzw. *übersetzt* wird (cf. Legendre 2011b, 13). Aus dieser für das menschliche Leben notwendigen Übersetzung resultiert ihm zufolge zugleich die Einsamkeit der Diskurse, d.h. an deren Rand öffnet sich ein weiterer Leerraum zwischen den Sprachen, der Raum des Unheimlichen, der Referenzlosigkeit. Dieser Zwischenraum offenbart den Nullpunkt der Sprachen und impliziert die Notwendigkeit des Scheiterns einer sinngemäßen Übersetzung—und doch vermag es das im Akt des Übersetzens diesen Ort nur als Echo durchziehende Original zugleich, „in der eigenen den Wiederhall eines Werkes der fremden Sprache“ (Benjamin 1991, 16) zu erzeugen, im „bildsamen Stoff der Sprache neue Formen [hervorzubringen]“ (Schleiermacher 1973, 60) und so den Bildfundus zu erweitern, aus dem die Interpreten, d.h. die ‚Maskenbildner‘ und Handhaber des Spiegels schöpfen.

Durch das Infragestellen des Prinzips der Grenze mit den Mitteln der Ästhetik „unterbricht, dezentriert und versetzt“ die literarische Übersetzung die von Legendre als unaustauschbar gesetzte Logik der „Re-präsentation“ [„Literary translation [...] disrupts,

decenters, and displaces re-presentation...” (Legrand 2005, 42)] und eröffnet die Perspektive auf die „eigentliche Unerschöpflichkeit von Sinn und Wahrheit“ [„...the ultimate inexhaustibility of meanings and truths” (Legrand 2005, l.c.)]. Und so scheint ein dem Imperativ der Interpretation letztlich inhärenter *double bind* auf, der uns als logos-begabte Angehörige eines spezifischen Nomos-Kontexts dem „Gesetz einer sowohl notwendigen als auch unmöglichen Übersetzung” [„...la loi d’une traduction nécessaire et impossible...” (Derrida 1998, 210)] unterwirft. Erst durch die Annahme der Herausforderung, im Wege der Übersetzung ein bildhaftes Verhältnis zwischen den Sprachen verschiedener Kultursysteme herzustellen, d.h. dem Bereich der literarischen Ästhetik eine mehrsprachige Dimension zu verleihen, kann ein Bewusstsein für die Mehrsprachigkeit der Einsprachigkeit geschaffen werden; und so erwächst aus der Unübersetzbarkeit des Rechts die Pflicht zur Übersetzung.

### **Bibliografie**

- Benjamin, Walter. 1977-1991. *Gesammelte Schriften*. Vol IV.1 (1991): “Aufgabe des Übersetzers”; Vol. II.1 (1977): “Zum Bilde Prousts,“ edited by Rolf Tiedemann und Hermann Schweppenhäuser. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Bußmann, Hadumod 1983. *Lexikon der Sprachwissenschaft*. Stuttgart: Kröner.
- Derrida, Jacques. 1998. *Psyché. Inventiones de l’autre*. Paris: Éditions Galilée.
- Dickel, Günther and Speer, Heino. 1979. “Deutsches Rechtswörterbuch. Konzeption und lexikographische Praxis während acht Jahrzehnten (1897-1977),“ in *Praxis der Lexikographie: Berichte aus der Werkstatt*, edited by Helmut Henne, 20-36. Tübingen: Niemeyer.
- Enzensberger, Hans Magnus. 2004. “Von den Vorzügen der Unverständlichkeit,“ in *Die Sprache des Rechts; Vol.1: Recht verstehen*, edited by Kent D. Lerch, 83-84. Berlin: de Gruyter.
- Freud, Sigmund. 1970. “Das Unheimliche,“ in *Freud Studienausgabe*, Vol. IV, edited by A. Mitscherlich [et al.], 241-271. Frankfurt a.M.: Fischer.
- Goldschmidt, Georges-Arthur. 2008. *Freud wartet auf das Wort*. Frankfurt a.M.: Fischer.
- Goodrich, Peter. 2006. “A Theory of the Nomogram,“ in *Law, Text, Terror. Essays for Pierre Legendre*, edited by Peter Goodrich, Lior Barshack and Anton Schütz, 13-34. London: Glass House Press.

- Goodrich, Peter. 1990. *Languages of Law. From Logics of Memory to Nomadic Masks*. London: Weidenfeld and Nicolson.
- Hackbarth, Sabine. 2014. *Pierre Legendres Dogmatische Anthropologie. Subjektkonstitution im Medium des Blicks*. Wien/Berlin: Turia + Kant.
- Heidegger, Martin. 1985. *Unterwegs zur Sprache*. Frankfurt a.M.: Klostermann.
- Pavlik, Jennifer. 2013. “‘Was bleibt ist die Muttersprache‘—Zum Verhältnis von Mehrsprachigkeit und Muttersprache bei Hannah Arendt.“ German Studies Association Conference, Denver, Colorado, 3.-6. Oktober. Panel: ‘*Mehrsprachigkeit—weniger Sprachigkeit?*‘
- Kirchhof, Paul. 2004. “Deutsche Sprache,“ in *Handbuch des Staatsrechts*, Vol. II: Verfassungsstaat, edited by Josef Isensee and Paul Kirchhof, § 20. Heidelberg: Müller.
- Legendre, Pierre. 2011a. *Die Kinder des Textes. Zur Elternfunktion des Staates*, translated by Pierre Mattern. Wien/Berlin: Turia + Kant.
- Legendre, Pierre. 1992. *Les Enfants du Texte. Étude sur la fonction parentale des États*. Paris: Fayard 1992.
- Legendre, Pierre. 2000. *La fabrique de l’homme occidental*. Paris: Mille et une nuits.
- Legendre, Pierre. 2010. “Die Fabrikation des abendländischen Menschen,“ in *Vom Imperativ der Interpretation*, translated by Sabine Hackbarth, edited by Georg Mein and Clemens Porschlegel. Wien/Berlin: Turia + Kant.
- Legendre, Pierre. 2010. *Le point fixe. Nouvelles conférences*. Paris: Fayard.
- Legendre, Pierre. 2011b. “Vom Imperativ der Interpretation,“ in *Die Zivilisation des Interpreten. Studien zum Werk Pierre Legendres*, edited by Georg Mein, 9-22. Wien/Berlin: Turia + Kant.
- Legendre, Pierre. 1988. *Le désir politique de Dieu. Étude sur les montages de l’État et du Droit*. Paris: Fayard.
- Legendre, Pierre. 2012. *Das Politische Begehren Gottes. Studien über die Montagen des Staates und des Rechts*, translated by Katrin Becker. Wien/Berlin: Turia + Kant.
- Legendre, Pierre. 1989. *Le Crime du Caporal Lortie. Traité sur le Père*. Paris: Fayard.
- Legendre, Pierre. 2011c. *Das Verbrechen des Gefreiten Lortie. Versuch über den Vater*, translated by Clemens Porschlegel. Wien/Berlin: Turia + Kant.

- Legendre, Pierre. 1994. *Dieu au miroir. Étude sur l'institution des images*. Paris: Fayard.
- Legendre, Pierre. 2011d. *Gott im Spiegel. Untersuchung zur Institution der Bilder*, translated by Sabine Hackbarth and Verena Reiner. Wien/Berlin: Turia + Kant.
- Legendre, Pierre. 2005. *L'Amour du censeur. Essai sur l'ordre dogmatique*. Paris: Seuil.
- Legendre, Pierre. 2009. *L'autre Bible de l'Occident: le Monument romano-canonique. Étude sur l'architecture dogmatique des sociétés*. Paris: Fayard.
- Legendre, Pierre. 1988. *Le dossier occidental de la parenté. Textes juridiques indésirables sur la généalogie*, in collaboration with Anton Schütz, Marc Smith and Yan Thomas. Paris: Fayard.
- Legrand, Pierre. 2005. "Issues in the Translatability of Law," in *Nation, Language, and the Ethics of Translation*, edited by Sandra Bermann and Michael Wood, 30-50. Princeton: Princeton University Press.
- Legrand, Pierre. 2001. "What 'Legal Transplants'?" in *Adapting Legal Cultures*, edited by David Nelken and Johannes Feest, 55-70. Oxford: Hart Publishing.
- Ludz, Ursula. 2011. "Einleitung" in *Arendt Handbuch. Leben—Werk—Wirkung*, edited by Wolfgang Heuer, Bernd Heiter and Stefanie Rosenmüller, 11-20. Stuttgart: Metzler.
- Messer, Jan. 2012. *Die Verständlichkeit multilingualer Normen*. Göttingen: Universitätsverlag.
- Oksaar, Els. 1988. *Fachsprachliche Dimensionen*. Tübingen: Narr.
- Schleiermacher, F.D.E.. 1973. "Über die verschiedenen Methoden des Übersetzens," in *Das Problem des Übersetzens*, edited by H.J. Störig, 38-70. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Schütz, Anton. 2012. "Nicht-denkende Juristen und mehr-als-denkende Institutionen. Überlegungen zum Denken Pierre Legendres," in *Die Zivilisation des Interpreten. Studien zum Werk Pierre Legendres*, edited by Georg Mein, 155-179. Wien/Berlin: Turia + Kant.

---

<sup>1</sup> Mit Verweis auf Künßberg, E. Frhr. v. 1930., „Die deutsche Rechtssprache“ in *Zeitschrift für Deutschkunde* 44: 379.

- 
- <sup>2</sup> Auf die Frage: „Was heißt der Begriff ‚interpretieren‘?“ heißt es bei Legendre an anderer Stelle: „Wenn sie dieses Wort [interpretieren] verwenden, eignen sich die europäischen Sprachen die antike römische Vorstellung des Vermittlers und Mediators an, der zwei Komponenten verbindet. Tatsächlich ist dies die primäre Bedeutung des lateinischen *interpres*, das sich auf die Vorstellung des Vermittlers in einer Geschäftsverhandlung bezieht—des Händlers, der den Tausch einer Ware (*Res*) für einen bestimmten Preis (*Pretium*) regelt. Wir kommen zugleich vom Verhandlungsführer zum Übersetzer, also zu jenem, der zwischen zwei Sprachen vermittelt und jenem, der das Recht erklärt, um es zu unterrichten, oder der in einem Prozess argumentiert.“ (Legendre 2011b, 15).
- <sup>3</sup> Mit „Gründungsmythos“ bezeichnet Legendre hier das Narrativ, mit dem eine jede Gesellschaft die „Szene der Ursprünge, die Szene eines eröffnenden Moments“ repräsentiert. (vgl. Legendre 1992, 147) Analog zur individuellen Traumarbeit dient der Mythos dazu, „die Leere und den Abstand *angemessen in Worte zu fassen* und so gefügig, ja menschlich erträglich zu machen. Es muss mit anderen Worten ein Mythos entstehen, [...] eine Diskurskonstruktion, mit deren Hilfe der dritte Ort, der Ort des Abstands, wenn er versprachlicht wird, symbolisch als Spiegel fungiert und so den institutionellen und subjektiven Mechanismus der Identifizierungen in Gang setzt.“ (Legendre 2011d, 102).
- <sup>4</sup> Mit Verweis auf Digestum 1,1,1.
- <sup>5</sup> Legendre 1988, 225.
- <sup>6</sup> Legendre identifiziert dementsprechend die Konfrontation zwischen den Systemen als „Krieg der Bilder“; ein Ansatz, den Pierre Legrand mit Blick auf die Rechtskomparatistik ausbaut. Ihm zufolge ist das Recht als a „polysemic signifier“ zu verstehen, „which connotes *inter alia* cultural, political, sociological, historical, anthropological, linguistic, psychological and economic referents.“ (Legrand 2005), 60). Weiter in diesem Sinne: „A *loi* is encrusted, beyond lexical-grammatical definition, with phonetic, historical, social, idiomatic overtones and undertones. It carries with it connotations, associations, previous usages, and even graphic, pictorial values and suggestions (the look, the ‚shape‘ of words).“ (Legrand 2005, 35).
- <sup>7</sup> „In other terms, as words cross boundaries, a different rationality and a different morality intervene to underwrite and effectuate them: the host culture continues to

---

articulate *its* moral inquiry (even at the level of the *mémoire involontaire*) according to standards of justification that are accepted and acceptable locally. Accordingly, the imported form of words is ascribed a different, local, *iconoclastic* meaning, which defeats the *sui generis* relation that the rule had instituted with language, culture, and tradition in its native environment and which makes the rule *ipso facto* a *different* rule. As the understanding of a rule changes, the meaning of the rule changes. And as the meaning of the rule changes, the rule itself changes.“ (Legrand 2005, 36)

- <sup>8</sup> Goldschmidt bezieht sich hier auf die Definition des ‚Unheimlichen‘ bei Freud, d.h. auf all jenes, „was ein Geheimnis, im Verborgenen bleiben sollte und hervorgetreten ist“ (Freud 1970, 249), bzw. in seinen Worten auf das, „was hinter dem Spiegel ist, in den man schaut“ (Goldschmidt 2008, 209f.). Übertragen auf die Ebene der Sprachlichkeit, und mit Blick auf das Phänomen der Übersetzung, erweist sich das Unheimliche für ihn dabei als „der Abgrund im Grund der Worte [...], genaugenommen [als] der *Sinn*, das also, was man im Wort, im Satz wiedererkennt, obwohl es darin nicht enthalten ist“ (Goldschmidt 2008, 229); mit Legrand gesprochen ist dies jene Leere, jener Abstand, der im Moment der Übersetzung zwischen den Sprachen aufscheint, und der jenem Abgrund im Sinne Legendres entspricht, auf dem die menschliche Existenz, d.h. jede Identitätskonstruktion aufgrund ihrer sprachlichen Bedingtheit basiert.